



HESSISCHER LANDTAG

26. 06. 2024

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Achtzehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 25. Juni 2024 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 10. Juni 2024 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister der Justiz und für den Rechtsstaat vertreten.

A. Problem

Nach dem Ersten Teil Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2; 2023 S. 78) ist für Gesetze grundsätzlich eine Befristung von sieben Jahren vorzusehen, soweit sie nicht einer Befristung von zehn Jahren unterliegen oder von der Befristung ausgenommen sind.

Die in den Art. 1 bis 6 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften treten infolge ihrer Befristung jeweils mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Die Rechtsvorschriften sind jedoch weiterhin erforderlich.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der in den Art. 1 bis 6 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften wird jeweils ohne oder mit nur geringfügigen weiteren Änderungen verlängert.

C. Befristung

Das Änderungsgesetz wird nicht befristet.

In Umsetzung des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling wird die Geltungsdauer der in den Art. 2 bis 4 des Gesetzentwurfs genannten Gesetze jeweils um ein Jahr, der in den Art. 1 und 5 des Gesetzentwurfs genannten Gesetze jeweils um zwei Jahre und des in Art. 6 des Gesetzentwurfs genannten Gesetzes um drei Jahre interimsmäßig verlängert.

D. Alternativen

Keine. Ohne die Verlängerung der Geltungsdauer treten die in den Art. 1 bis 6 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Achtzehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer
und Änderung befristeter Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Eigenbetriebsgesetzes**

In § 34 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), wird die Angabe „2024“ durch „2026“ ersetzt.

**Artikel 2²
Änderung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen**

Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938)“ durch „22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101)“ ersetzt.
2. In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Soziales und Integration“ durch „Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
3. In § 24 Satz 2 wird die Angabe „2024“ durch „2025“ ersetzt.

**Artikel 3³
Änderung des Heilberufsgesetzes**

Das Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVBl. S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 131 S. 1)“ durch „Richtlinie (EU) 2024/505 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 (ABl. 2024 L Nr. 505)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 4 werden nach der Angabe „2018 Nr. L 127 S. 2“ ein Komma und die Angabe „2021 Nr. L 74 S. 35“ eingefügt.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 8 wird die Angabe „§ 13a Abs. 1 bis 3 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294)“ durch „§ 15a Abs. 1 bis 3 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2022 (GVBl. S. 641)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 291a Abs. 5d“ durch „§ 340 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309)“ durch „12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359)“ ersetzt.

¹ Ändert FFN 331-6

² Ändert FFN 34-69

³ Ändert FFN 350-6

4. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ durch „11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 123)“ und die Angabe „Gesetz vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194)“ durch „Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S.15)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 5 Nr. 11 wird nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 158 S. 1),“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Angabe „2017/1569 (ABl. EU Nr. L 238 S. 12)“ durch „2022/2239 (ABl. EU Nr. L 294 S. 5)“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 1896 Abs. 4 und § 1905“ durch „§ 1815 Abs. 2 Nr. 5 und 6 und § 1830“ ersetzt.
6. § 20 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufsichtsbehörde ist

 - a) für die Kammern das für die Heil- und Fachberufe des Gesundheitswesens zuständige Ministerium und
 - b) für die Versorgungseinrichtungen das für die Alterssicherung der freien Berufe zuständige Ministerium.“
7. In § 88 wird die Angabe „2024“ durch „2025“ ersetzt.

Artikel 4⁴

Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
2. In § 5a Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416)“ durch „16. Februar 2023 (GVBl. S. 83)“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764)“ durch „22. März 2023 (GVBl. S. 160)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 9 Satz 1 wird die Angabe „3. Februar 2022 (GVBl. S. 79)“ durch „9. Dezember 2022 (GVBl. S. 752)“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938)“ durch „12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359)“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 270)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 562),“ eingefügt.
6. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ durch „14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)“ ersetzt.
7. In § 24 Satz 2 wird die Angabe „2024“ durch „2025“ ersetzt.

⁴ Ändert FFN 350-94

Artikel 5⁵
Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von
Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 24. November 2009 (GVBl. I S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 752), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch „11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185)“ ersetzt.
2. In § 10 Satz 3 wird die Angabe „2024“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 6⁶
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des
Rechts der Industrie- und Handelskammern

In § 8 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 6. November 1957 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (GVBl. S. 460), wird die Angabe „2024“ durch „2027“ ersetzt.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

⁵ Ändert FFN 37-52

⁶ Ändert FFN 50-1

Begründung

A. Allgemeines

Nach dem Ersten Teil Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2, 2023 S. 78, 2023 S. 78) ist für Gesetze grundsätzlich eine Befristung von sieben Jahren vorzusehen, soweit sie nicht einer Befristung von zehn Jahren unterliegen oder von der Befristung ausgenommen sind. Dieses Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften wird bei den Gesetzen, die bis zum 31. Dezember 2024 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, im Rahmen des Entwurfs für ein Achtzehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften umgesetzt.

Befristete Gesetze werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer grundsätzlich evaluiert. Die Evaluation liegt nach dem Ersten Teil Nr. 2.2.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts.

Durch den Leitfaden für das Vorschriften-Controlling werden auch die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Gesetze festgelegt. In Ausführung dieser Bestimmungen wurde für diejenigen Gesetze, die bis zum 31. Dezember 2024 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, ein Entwurf für ein Sammelgesetz unter der formellen Federführung des Ministeriums der Justiz vorbereitet.

Die Geltungsdauer von insgesamt vierzehn Gesetzen ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 befristet. Für sechs Gesetze soll die Geltungsdauer durch Art. 1 bis 6 verlängert werden. Zwei Gesetze - das Hessische Versorgungsanpassungsgesetz 2023/2024 und Gesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale für versorgungsberechtigte Personen - können auslaufen, weil der Regelungsgehalt vollzogen ist. Die Verlängerung der Geltungsdauer der übrigen sechs Gesetze soll zusammen mit inhaltlichen Änderungen jeweils in Einzelnovellen erfolgen.

Die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Staatskanzlei hat als Normprüfstelle den Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften nach Maßgabe des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling dem Ministerium der Justiz gegenüber freigegeben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Das Eigenbetriebsgesetz trifft Bestimmungen, wie Gemeinden ihre wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit als Eigenbetriebe zu führen haben.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird um zwei Jahre verlängert.

Im Rahmen der Evaluierung wurden die Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Hessischen Staatskanzlei, die kommunalen Spitzenverbände, der Verband der kommunalen Unternehmen (VKU) sowie die Regierungspräsidien angehört.

Der im Zuge der Evaluierung seitens der Fachkreise und Verbände mitgeteilte Änderungsbedarf bezieht sich vielfach auf Klarstellungen, unter anderem in Bezug auf das Verhältnis der Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes zu den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung. Eine besondere Eilbedürftigkeit hinsichtlich des gemeldeten Änderungsbedarfs besteht nicht.

Vor dem Hintergrund der geplanten Kommunalrechtsnovelle wird eine inhaltliche Änderung des Eigenbetriebsgesetzes daher zunächst zurückgestellt. Die im Rahmen der Evaluierung vorgeschlagenen Änderungen sollen Eingang in die geplante Kommunalrechtsnovelle finden. Dieses Vorgehen trägt auch dem Umstand Rechnung, dass so eine Gesamtbetrachtung des Regelwerks erfolgen kann, insbesondere können so mögliche Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes parallel betrachtet werden.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 verlängert.

Zu Art. 2

Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen regelt Unterstützung, Förderung und Schutz von Betreuungs- und Pflegebedürftigen und soll es ermöglichen, am Einzelnen ausgerichtete transparente Angebote einzurichten und das bürgerschaftliche Engagement hierfür zu fördern.

Zu Nr. 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Die Angabe der letzten Änderung wird jeweils aktualisiert.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine Berichtigung. Es wird die Änderung der Bezeichnung des Ministeriums nachvollzogen.

Zu Nr. 3

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird um ein Jahr verlängert.

Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen wurde evaluiert. Die Regelungen des Gesetzes haben sich dem Grunde nach bewährt; einige inhaltlichen Änderungen befinden sich aktuell noch in der Abstimmung. Aufgrund des strukturellen Umbaus des bislang zuständigen Fachressorts können die Abstimmungsprozesse über inhaltlichen Änderungen und ein entsprechender Rechtssetzungsakt bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes voraussichtlich nicht abgeschlossen werden. Daher soll zur Vermeidung einer Regelungslücke die Geltungsdauer des Gesetzes ohne inhaltliche Änderungen interimsmäßig um ein Jahr verlängert werden.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 verlängert.

Zu Art. 3

Das Heilberufsgesetz regelt die Arbeitsweise der für die Approbierten Heilberufe zuständigen Berufskammern und trifft hierbei auch berufsrechtliche Vorschriften.

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Angabe der letzten Änderung wird aktualisiert.

Zu Nr. 2Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 17. November 2022 (GVBl. S. 641) wurde ohne inhaltliche Änderung die Paragrafenreihenfolge geändert. Die Regelungen zum Europäischen Berufsausweis finden sich daher nicht mehr in § 13a sondern in § 15a des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um die Berichtigung eines Schreibversehens.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Angabe der letzten Änderung wird aktualisiert.

Zu Nr. 4

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Die Angabe der letzten Änderung wird jeweils aktualisiert.

Zu Nr. 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung. Im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) wurde ohne inhaltliche Änderung die Paragrafenreihenfolge geändert. Der vormals in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelte Aufgabenkreis des Betreuers wird nunmehr in § 1815 Abs. 2 Nr. 5 und 6 und § 1830 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgebildet.

Zu Nr. 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung. Durch den Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 19. März 2024 (GVBl. 2024 Nr. 11) wurden die bislang dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration obliegenden Aufgaben mehreren Ressorts zugeordnet. Die Neuordnung wird mit der Änderung nachvollzogen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, die Aufsicht wird nach wie vor von der obersten Landesbehörde wahrgenommen.

Zu Nr. 7

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird um ein Jahr verlängert:

Die Notwendigkeit der Weitergeltung des Heilberufsgesetzes steht außer Frage und wird befürwortet. Es soll jedoch eine grundlegende Überarbeitung der Gesetzssystematik erfolgen, um die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des aus dem Jahr 1954 stammenden Gesetzes zu verbessern. Hierzu wurden die Landesärztekammer, die Landeszahnärztekammer, die Landesapothekerkammer und die Psychotherapeutenkammer Hessen angehört. Im Rahmen dieser Evaluierung wurde der Verlängerung der Geltungsdauer zugestimmt und der redaktionelle Anpassungsbedarf durch die Kammern bestätigt. Zudem wurde vorgeschlagen, künftig den Kammervorstand im Rahmen des berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu entlasten sowie die Option einer zweiten Vizepräsidentenschaft zu schaffen. Unter anderem sollen auch diese im Rahmen der Evaluierung vorgebrachten Vorschläge bei der Erstellung des Entwurfs eines neuen Heilberufsgesetzes einfließen.

Der Zeitrahmen, der bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Heilberufsgesetzes noch zur Verfügung steht, ist für ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren nicht ausreichend. Vor diesem Hintergrund sollen vorerst lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen und die Geltungsdauer des Heilberufsgesetzes um ein Jahr verlängert werden

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 verlängert.

Zu Art. 4

Das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst regelt die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen.

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung. Die aus dem Jahr 2001 stammende Trinkwasserverordnung wurde durch eine neue Trinkwasserverordnung ersetzt, welche am 24. Juni 2023 in Kraft getreten ist. Die Zuständigkeit der Gesundheitsämter ergibt sich nunmehr direkt aus der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159). Die bisherige Regelung in § 4 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst läuft daher ins Leere und kann ersatzlos entfallen.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Angabe der letzten Änderung wird aktualisiert.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Die Angabe der letzten Änderung wird jeweils aktualisiert.

Zu Nr. 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Angabe der letzten Änderung wird aktualisiert.

Zu Nr. 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Angabe zur zwischenzeitlichen Änderung wird eingefügt.

Zu Nr. 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Angabe der letzten Änderung wird aktualisiert.

Zu Nr. 7

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird um ein Jahr verlängert.

Das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst hat sich im Verwaltungsvollzug grundsätzlich bewährt. Im Rahmen der Evaluierung wurden der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag, der Hessische Städte- und Gemeindebund, der Landeswohlfahrtsverband, die Kassenärztliche Vereinigung Hessen, die Landesärztekammer Hessen, die Landes Zahnärztekammer Hessen, der Landesverband der Ärztinnen und Ärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes Hessen, die Landes- bzw. Berufsverbände der Internistinnen und Internisten, der Kinder- und Jugendmediziner, der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie der Hausärztinnen und Hausärzte, die Psychotherapeutenkammer des Landes Hessen, das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege, der Beauftragte für den Datenschutz des Landes Hessen, die Hessische Krankenhausgesellschaft sowie die Hessischen Klinikverbände gehört. Die Evaluierung hat ergeben, dass das Gesetz grundsätzlich befürwortet wird und verlängert werden soll. Gleichzeitig wurden umfassende Änderungsvorschläge gemacht.

Der Zeitrahmen, der bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst noch zur Verfügung steht, ist für ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren nicht ausreichend. Vor diesem Hintergrund sollen vorerst lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen und die Geltungsdauer des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst um ein Jahr verlängert werden.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 verlängert.

Zu Art. 5

Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden, Spätaussiedler deren Ehegatten und Abkömmlinge entsprechend einer Aufnahmequote aufzunehmen und unterzubringen.

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Angabe der letzten Änderung wird aktualisiert.

Zu Nr. 2

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird um zwei Jahre verlängert.

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlerinnen hat sich grundsätzlich bewährt. Die Evaluierung konnte jedoch nicht abgeschlossen werden.

Aufgrund des strukturellen Umbaus des bislang zuständigen Fachressorts können die Abstimmungsprozesse über inhaltlichen Änderungen und ein entsprechender Rechtssetzungsakt bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes voraussichtlich nicht abgeschlossen werden. Daher soll zur Vermeidung einer Regelungslücke die Geltungsdauer des Gesetzes ohne inhaltliche Änderungen interimsmäßig um zwei Jahre verlängert werden.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 verlängert.

Zu Art. 6

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern trifft ausgehend von den bundesrechtlichen Ermächtigungen im Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern zu einer Regelung über staatliche Aufsicht. Zum anderen werden insbesondere die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen und Gebühren geregelt. Zudem wird die Befugnis der Kammern im Sachverständigenbereich nach § 36 Gewerbeordnung konkretisiert, ebenso das Dienstherrenrecht der Kammern.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird um drei Jahre verlängert.

Das Gesetz wurde evaluiert. Aufgrund der Änderungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern konnte die Evaluierung jedoch nicht abgeschlossen werden. Die bundesrechtlichen Normen sind jedoch Ausgangspunkt für die zu erlassenden landesrechtlichen Ausführungsvorschriften. Um auch die durch das Änderungsgesetz eingeführten neuen Aspekte in die Evaluierung einfließen lassen zu können und eine geordnete Beteiligung durchführen zu können, soll vorerst lediglich die Geltungsdauer des Ausführungsgesetzes um drei Jahre verlängert werden. Die hessischen Industrie- und Handelskammern sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 verlängert.

Zu Art. 7

Es wird das Inkrafttreten der Änderungen geregelt.

Wiesbaden, 24. Juni 2024

Der Hessische Ministerpräsident
Boris Rhein

Die Hessische Minister der Justiz
und für den Rechtsstaat
Christian Heinz

Der Hessische Minister des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz
Prof. Dr. Roman Poseck

Der Hessische Minister für Wirtschaft
Energie, Verkehr, Wohnen
und ländlichen Raum
Kaweh Mansoori

Die Hessische Ministerin für Familie,
Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege
Diana Stolz